

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Januar 2007 — Gesner/HABM

(Rechtssache F-119/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Invalidengeld — Ablehnung des Antrags, einen Invaliditätsausschuss zu bilden)

(2007/C 42/81)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Charlotte Gesner (Birkerød, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J. Vázquez Vázquez und C. Amo Quiñones)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Bevollmächtigter: I. de Medrano Caballero)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des HABM vom 2. September 2005, mit der der Antrag der Klägerin abgelehnt wurde, einen Invaliditätsausschuss zu bilden, um ihre Arbeitsunfähigkeit im Hinblick auf die mit ihrer Planstelle verbundenen Aufgaben und ihren Anspruch auf ein Invalidengeld zu beurteilen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 21. April 2005, mit der das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) den Antrag von Frau Gesner auf Bildung eines Invaliditätsausschusses ablehnte, wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 96 vom 22.4.2006, S. 34.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Januar 2007 — Borbély/Kommission

(Rechtssache F-126/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Kostenerstattung — Einrichtungsbeihilfe — Tagegeld — Reisekosten bei Dienstantritt — Einberufungsort — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2007/C 42/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Andrea Borbély (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Stötzel)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Kraemer)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der diese abgelehnt hat, der Klägerin die Einrichtungsbeihilfe und das Tagegeld zu gewähren sowie die Reisekosten zu erstatten, nachdem als ihr Einberufungsort Brüssel festgestellt worden war

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. März 2005 wird aufgehoben, soweit der Klägerin mit ihr die Einrichtungsbeihilfe nach Art. 5 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts und das Tagegeld gemäß Art. 10 Abs. 1 dieses Anhangs versagt worden sind.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird verurteilt, der Klägerin nach den geltenden Regelungen des Statuts die Einrichtungsbeihilfe und das Tagegeld nebst Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit und bis zur tatsächlichen Zahlung zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten, in dem betreffenden Zeitraum anwendbaren Zinssatz zuzüglich 2 Prozentpunkte zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 60 vom 11. März 2006, S. 54.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Januar 2007 — Frankin u. a./Kommission

(Rechtssache F-3/06) ⁽¹⁾

(Beamte — Beistandspflicht der Verwaltung — Ablehnung — Übertragung in Belgien erworbener Ruhegehaltsansprüche)

(2007/C 42/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jacques Frankin (Sorée, Belgien) und andere (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte G. Bouneou und F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: L. Lozano Palacios und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die Anträge der Kläger auf Beistand im Rahmen der Übertragung ihrer in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüche abgelehnt wurden, und Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 74 vom 25.3.2006, S. 33.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2006 — Dragoman/Kommission

(Rechtssache F-147/06)

(2007/C 42/84)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Adriana Dragoman (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Mihailescu)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/44/06-CJ, eine Einstellungsreserve für Rechts- und Sprachsachverständige mit Rumänisch als Hauptsprache aufzustellen, die schriftliche Prüfung b der Klägerin mit 18/40 Punkten zu bewerten und sie nicht zur mündlichen Prüfung dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe, von denen der erste aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil betrifft die Verletzung von Vorschriften über die Arbeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss habe bei der Bewertung der Prüfungen eher das Verständnis der Ausgangssprache als die Genauigkeit der Übersetzung ins Rumänische berücksichtigt. Der zweite Teil betrifft die Verletzung der Bekanntmachungsvorschriften des Auswahlverfahrens über die ordnungsgemäße Zusammensetzung und Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Veröffentlichung sei drei Tage vor dem Prüfungstag erfolgt, während sie nach der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wenigstens zwei Wochen vor dem Prüfungstag habe erfolgen sollen.

Als zweiten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass das Prinzip der Begründungspflicht verletzt worden sei, weil aus der Bewertung des Prüfungsausschusses nicht die Korrekturkriterien hervorgehen würden.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2006 — Collée/Parlament

(Rechtssache F-148/06)

(2007/C 42/85)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Laurent Collée (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis, A. Coolen und E. Marchal)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass Nr. I.3 der „Instructions relatives à la procédure d'attribution des points de promouvabilité“ (Anweisungen zum Verfahren der Zuteilung von Beförderungspunkten) des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2002 rechtswidrig ist;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 9. Januar 2006, mit der an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 zwei Verdienstpunkte vergeben wurden, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter des Europäischen Parlaments der Besoldungsgruppe AST 8, wirft der Anstellungsbehörde vor, sie habe versäumt, eine Abwägung der Verdienste aller Beamter des Organs vorzunehmen, die für eine Beförderung in Frage kämen und in dieselbe Besoldungsgruppe wie er eingestuft seien. In erster Linie sei gegen die Art. 5 und 45 des Statuts, den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot verstoßen worden. Die angefochtene Entscheidung enthalte außerdem einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und sei nicht hinreichend begründet.

Schließlich sei Nr. I.3 der genannten Anweisungen, der die außerordentliche Vergabe von Beförderungspunkten durch das Generalsekretariat betreffe, rechtswidrig. Insbesondere verstießen die Grenzen, die diese Bestimmung dem Generalsekretariat setze, gegen Art. 45 des Statuts und den Gleichbehandlungsgrundsatz.